

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Anfrage

Vorlagennummer: **ANF/0952/2018**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 04.01.2018

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung
Aktenzeichen/Telefon:
Verfasser/-in: Michael Janitzki, Fraktion Gießener Linke

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnisnahme
Stadtverordnetenversammlung		Zur Kenntnisnahme

Betreff:

**Anfrage gem. § 28 GO des Stv. Janitzki vom 02.01.2018 - Satzung der Gießen
Marketing GmbH -**

Anfrage:

- „1. War die Vorsitzende des Beirates nach der wegen mangelhafter Teilnahme in 2011 gescheiterten Sitzung nicht weiterhin gemäß der Satzung verpflichtet, den Beirat einzuberufen bzw. den Versuch einer Einberufung zu unternehmen?“
2. Laut Satzung der GMG ist der Beirat bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes anzuhören. Waren die Wirtschaftspläne der Jahre 2012 bis 2015 zu beanstanden, da sie ohne Anhörung des Beirates aufgestellt wurden, obwohl der Beirat – zumindest formal - bestanden hat?
3. In seiner Antwort auf die Anfrage (ANF/0923/2017) hat der Magistrat mitgeteilt, dass die Gesellschafterversammlung der Gießen Marketing GmbH am 21. 9. 2016 beschlossen hätte, auf die Einberufung eines Beirates zu verzichten. Ist die Gesellschafterversammlung gemäß der Satzung befugt, diesen Beschluss zu fassen, und ist nicht die Stadtverordnetenversammlung das zuständige Gremium für einen solchen Beschluss?“